

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 11 –Barbarastraße / Friedensstraße- 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Sevelen Nr. 11 –Barbarastraße/Friedensstraße- wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Es ist beabsichtigt, die gestalterische Festsetzung "Außengestaltung weitgehend Ziegelsteinverblendmauerwerk" zu streichen. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der Überwachung nach § 4c BauGB und der Umwelterklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gleichzeitig wird die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Sevelen Nr. 11 –Barbarastraße / Friedensstraße- 2. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 12.12.2013 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 12.12.2013 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Sevelen Nr. 11 –Barbarastraße / Friedensstraße- 2. Änderung vom 12.12.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil der Ortslage Sevelen in der Gemarkung Sevelen, Flur 10.

Es wird begrenzt im Norden durch die Landstraße 287 (Hoerstgener Straße), im Osten durch die Straße Saversdyck, im Süden durch die auf der Südseite der Friedensstraße gelegenen Grundstücke und im Westen durch die westliche Seite der Grundstücke Gemarkung Sevelen, Flur 10, Flurstücke 907 u. 387.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Sevelen Nr. 11 –Barbarastraße/Friedensstraße- gestalterische Festsetzung "Außengestaltung weitgehend Ziegelsteinverbundmauerwerk" zu streichen. Der Bereich ist geprägt durch einen älteren Baubestand. Aufgrund dieser Situation ist durch einen Eigentümer beabsichtigt, das Wohngebäude nachträglich mit einem Wärmeverbunddämmsystem mit einer geputzten Außenwandfläche zu isolieren, um damit Energie einzusparen. Diese Absicht kann in dieser Form nicht umgesetzt werden, da die gestalterische Festsetzung dieser Art der Wärmedämmung entgegensteht. Daher wird diese Festsetzung gestrichen, insbesondere im Hinblick auf den CO²-Ausstoß, der durch nachträgliche Dämmmaßnahmen reduziert werden kann.

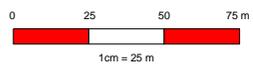
Eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanbereiches sowie ein Übersichtsplan sind nachstehend abgedruckt.

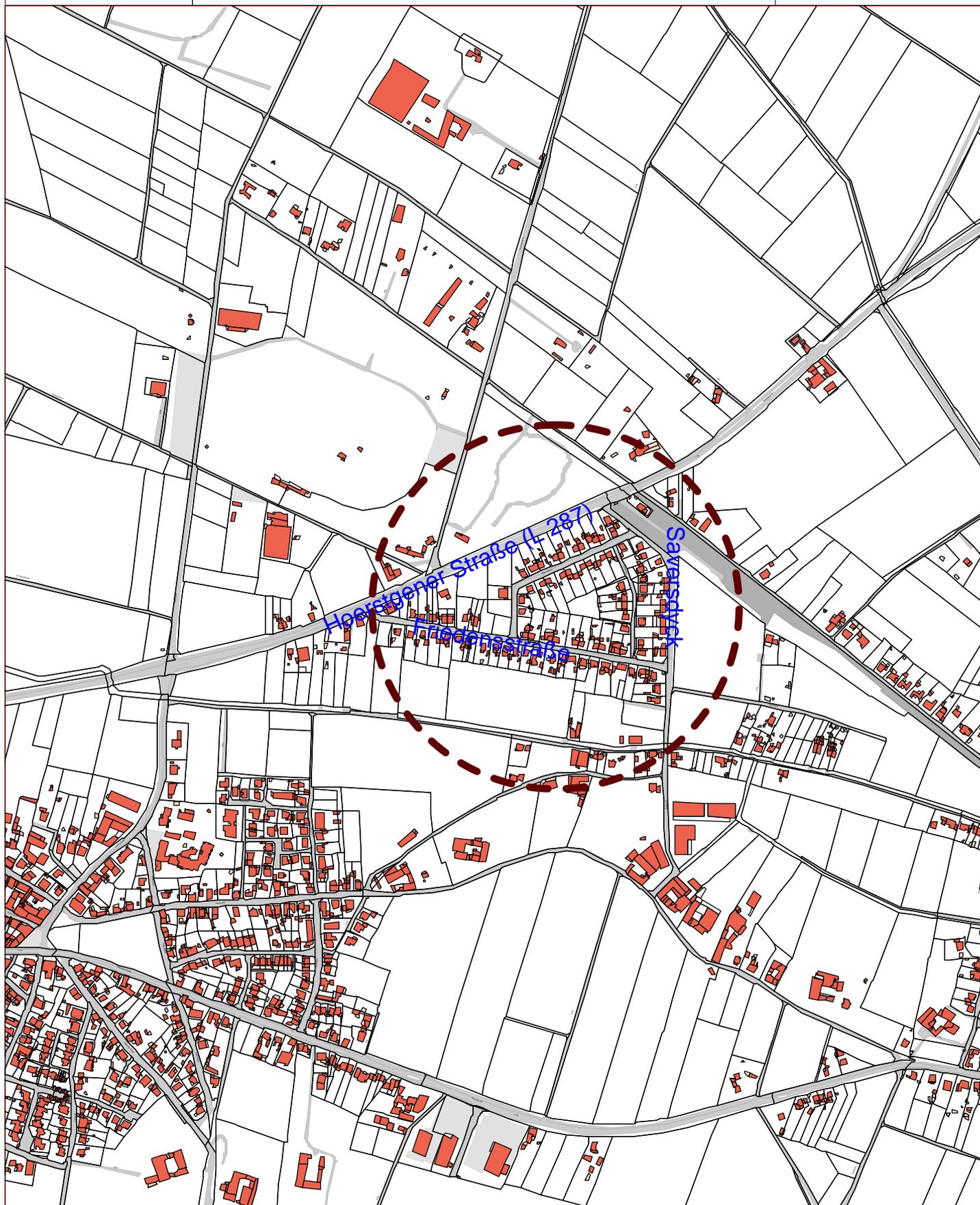
Issum, 20.01.2014
Der Bürgermeister

Kawaters



M 1 : 2500





M 1 : 8000

